

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs

Loen, Johann Michael

Franckfurt am Mayn, 1741

Das dritte Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)

Das dritte Capitel.

Von

Chur Mayntz, und Dero besondern Rechten und Prærogativen insbesondere.

S B gleich wegen der Præcedenz unter den drey geistlichen Herrn Chur-Fürsten, wie vor Alters solche unter Dero selbst gehalten worden, sich nichts gewisses findet; Arum *disc.* 3. *thes.* 1. § 2. *ad Aur. Bull.* so wird dennoch Chur-Mayntz, als Decano des Chur-Fürstlichen Collegii, wie aus dem an Pabst Benedictum XII. von sämtlichen Chur-Fürsten damals erlassenen, und bey Frehero *tom.* 1. *rer. German.* pag. 42. befindlichem Schreiben, deutlich zu erschen ist ohne einzige Wiederrede die obriste Stelle gelassen; und ist dasjenige sehr merckwürdig was Furstnerius *de supremat.* cap. 49. aus Abh. Urspergens meldet, daß nemlich vor Zeiten der Pabst, dem Erzbischoffen zu Mayntz, in seinem Kirch-Spiel, nach vielem Wort-Wechsel gewichen seye.

Daß Derselbige bereits vor der güldenen Bull Erzbischoff-Canzlar des Heiligen Römischen Reichs gewesen sey; solches wird nicht nur allein aus der güldnen Bull selbst an vielen Orten, sondern auch aus andern Reichs-Constitutionen mehr, sattsam dargethan und erwiesen; wie Er dann auch als Erzbischoff-Canzlar (I.) auf den Reichs-Tagen das Directorium führet, (II.) die Memorialia der Stände, imgleichen die Credenz-Schreiben der Gesandten empfähet, (III.) die Reichs-Gutachten verfasset; wes halben auch zwischen Ihme und Chur-Sachsen sich einmahl ein und andere Irrungen entsponnen, welche aber Anno 1629. zu Speyer wiederum sind beygelegt worden, Arum. *de Comit.* cap. 2. num. 7. wo der Vertrag selbst zu lesen. (IV.) Die Bedienten des Kayserlichen Cammer-Gerichts bestellet, und in Pflichten nimmt. Cammer-Ordnung part. 1. tit. 26. (V.) Das Cammer-Gericht selbst reformiren darf: (IV.) Die Ordinari-Depu-

tirten auf die Deputations=Lage, wie auch die Visitatores des
 Kayserlichen Cammer=Gerichts zusammen beruffet. **Cammer=**
Ordnung part. 1 tit. 50. (VII.) Die Revisions=Libell an die=
 ses Cammer=Gericht, wann einige einlauffen, acceptiret, und
 der Cammer intimiret, wann Er aber selbst die Revision, oder
 jemand anders solche wider Ihn suchet, so muß dieselbe bey dem
 Churfürsten zu Trier besorget werden. **Reichs=Abschied** de
 Anno 1549. §. als auch uns, 2c. (VIII.) das Reichs=Archiv
 samt der Matricul verwahret; (IX.) die im Römischen Reich
 zweifelhaft vorkommende Sachen, wann Ihm die Craiß=Stände
 vorher die Information darüber eingesandt, gehöriger Orthen
 alsdann notificiret: (X.) mit Kayserlicher Majestät den Reichs=
 Hoff=Rath visiciret, (XI.) den Reichs=Vice Cansler, unglei=
 chen andere Reichs=Cansley, Bediente, als Secretarien, Proto=
 collisten, 2c. installiret und einsetzet, *Capit. Leopold. Art. 40.*
 §. 5. Darf Ihme (XII.) in seinem Erß=Cancellariat, oder
 Reichs=Directorio, kein Ziel noch Maas gegeben; *Capit. Joseph.*
Art. 41. §. 6. auch (XIII.) wann Derselbige der klagenden
 Reichs=Stände Sachen, ob es schon gleich die Kayserlich Be=
 heinde= und Reichs=Hoff=Räthe betrifft, in den Churfürstlich=
 oder gesanten Reichs=Rath bringet, einiger Einhalt nicht ge=
 than werden. *ibid. §. 5.* Er hat auch ferner (XIV.) als Schutz=
 Herr, die Protection über das Post=Wesen im Röm. Reich,
 und bezahlen allein seine Räthe kein Post=Geld auf denen Reichs=
 Pfosten: Er soll auch das Recht einen König in Böhmen vor Al=
 ters zu salben, ungleichen ordentlicher Richter über die Juden zu
 seyn, und die Juden=Steuer von ihnen einzunehmen, herge=
 bracht haben: (XV.) gehet derselbedem Römischen Kayser, wann
 man Kayserlichen= und Königlichen Rath hält, auf der rech=
 ten Seiten. Nach eines Röm. Kayfers Todt, (XVI.) notifici=
 ret Er solchen seinen Mit=Chur=Fürsten, und schreibt an Sie
 alle; auch an den König in Böhmen, den Wahl=Tag aus;
 wiewolen es mit diesem in verschiedenen Dingen eine
 ganz andere Beschaffenheit hat, dann Sie alle verschrie=
 ben

ben werden müssen, und keiner ausgelassen werden darf; dahero auch erstgedachter König in Böhmen, als Er bey der Wahl Ludouici aus Bayern, und Maximiliani I. war vorbegegungen worden, es sehr übel empfinden hatte; und deswegen die Wahl Maximiliani nicht eher bestättigen wolte, bis die andere Chur-Fürsten, bey Straf 500. Marck Löthigen Goldes, Ihn nicht mehr vorbei zu gehen, versprachen. Welcher Zufall sich zu den Zeiten Kayfers Conradi. III. da man den Chur-Fürsten von Sachsen vorbegegungen war, zugetragen hatte; massen solche Wahl so lang unkräftig gewesen, bis daß sie derselbe gut geheissen. (XVII.) Nimmt er von sämtlichen Churfürsten deswegen den Eyd ab, sammet ihre Stimmen, und verkündet darauf die beschene Wahl. Bey der Crönung (XVIII) setzet Er dem Kayser in Pontifical-Habit die Crone auf, verrichtet dabey mit Assistenz der andern geistlichen Herrn Churfürsten alle übrige geistliche Solennitäten, trägt auch nach solcher Crönung, so lang der Kayser öffentlich bey Tafel sitzt, das grosse Kayserliche Petschaft am Hals, welches zwar einem jeden von den geistlichen Herrn Churfürsten, wann der Actus in seinem Erzbisium geschiehet, zukommt. Die vor dem Crönungs-Actu Leopoldi I. zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln, wegen der Crönung entstandenen Irung ist gleich damahls Anno 1657 den 25. Junii folgender Gestalt verglichen und beygelegt worden: nemlich daß wann zu Rachen und in dem Cöllnischen Erzbisium die Crönung erfolget, der Churfürst von Cölln die Crönung verrichten, wenn aber in dem Erzbisium Maynz, aus gewissen Ursachen, sothamer Actus celebret würde, der Churfürst von Maynz den Kayser crönen, und wann weder in des ein-oder andern Erzbisium, sondern in loco tertio solche Solennia vor sich giengen, Sie alsdenn miteinander alterniren und umwechseln solten. Welcher Vergleich nicht minder nachgehend in *Capitul. Leopold. Art. 37. §. 3* und *Capit. Joseph. Artic. 36. §. 2.* confirmiret und approbiret worden ist. *Limn. Com. ad A. B. cap. 4. §. 3. n. 9.* und *Gabelius de Stat. publ. Europ. cap. 9. num. 44.* Wobey dieses allhier noch

noch anzumerken ist, daß, obgleich das Dohm=Capitel aus seinem Mittel einen Canonisch erwahlet, dasselbige doch nur einen Erzb. Bischoff, aber keinen Churfürsten erwahlen kan; mithin dem Maynzischen Dohm=Capitel, bey ereignender Vacanz keineswegs verstattet wird, daß es die Churfürsten zur Wahl zusammen verschreibe, noch auf den Wahl=Tag erscheine; massen die übrige Herrn Churfürsten, wenn man schon an Seiten Chur=Maynz an dem Ausschreiben säumig wäre, dennoch schuldig sind, binnen dreyer Monaths=Frift, vermöge der Treuen, damit Sie das Heil. Römische Reich zu besorgen, aus eigenem Trieb und unberuffen zu Franckfurt in der Wahl=Stadt zusammen zu kommen, *juxta Aur. Bull. cap. 1. §.* Wann es auch dazu kommen *zc.* Ubrigens hat (XIX.) auch Chur=Maynz die Geleits=Gerechtigkeit durch die Berg=Strasse herab, durchs Hochfürstl. Hessen=Darmstädtische Gebiet, bis an Franckfurt am Mayn zu exerciren; und mag zum (XX.) von der Churfürstlich= und Erzb. Bischöflich=Maynzischen Regierung, wann sich die Sach nicht auf 400. Gulden erstreckt, *juxta Privilegium de Anno 1521.* nicht appelliret werden; und sind die Appellanten, ehe und bevor sie die Appellation prosequiren, das Approbations-Jurament nebst der gewöhnlichen Caution zu praktiren, schuldig: Wiewohl heutiges Tages die Summa appellabilis, nicht mehr limitiret ist; sondern die Casus der versagten Justitz, vermög eines anderwärtigen Privilegii de Anno 1654. ausgenommen worden sind. Welches Privilegium Anno 1655. den 9ten Merz der Cammer ist insinuiret worden, worinnen folgende Worte enthalten sind: Und sollen Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Unter Ober, und Hoff=Gericht, nothdürfftiglich bestellen, und ein *Judicium revisorium* anordnen *zc.* Wehner *tom. 6. cap. 1. fol. 1. symph. supplie.*

Kayser Carl der IV hat dem Churfürst Heinrich den II. von Maynz Anno 1352. die Stadt Höchst verahret: Otto, Herzog Heinrichs zu Braunschweig Sohn, dem Churfürsten Gerlach, Duderstadt verkahffet, und die Graffen von Gleichenstein, damahlen

mahlen das Eychsfeld dem Erb=Stift Mayntz abgetretten: Churfürst Conrad der III. von den Herren von Epstein, in Anno 1424. das Städtlein Steinheim, samt vielen Dörffern, Gehölz und Wassern, erhandelt: Churfürst Diether der II. hat das Mayntzische Schloß, das von St. Martino den Nahmen führet, und Churfürst Schweighardt dasjenige zu Aschaffenburg erbauet, an dessen Eingang folgendes Distichon zu lesen:

Magna domus moles sero miranda Nepoti;

Sed qui illam struxit, credite major erat.

Churfürst Daniel hat die Graffschafft Rheineck, als ein verfallen Lehen, an sich gezogen, und zugleich die Herrschafft Königstein, vom Kayser zu Lehen empfangen. Anno 1664. erhielt Churfürst Johann Philippus von Schönborn von Kayserl. Majestät die Execution wider die Stadt Erfurt, worauf auch solche, nach gethaner Widersetzlichkeit in die Acht erkläret wurde; und ob sie gleich zu ihrer vermeynten Entschuldigung vorgewandt, daß die Acht nicht mit Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, wider sie ergangen wär, auch nicht zu vermuthen stünd, daß sie um etlich wenige Verbrecher willen, würde leiden sollen; so hat sich dennoch Chur=Mayntz menle Octobris dicti anni, derselben bemächtiget; und wegen des Erb=Schutzes sich darauf mit Chur=Sachsen absonderlich vertragen. Churfürst Wolfgang hat das Marck=Schiff, nachdem Er sich darüber mit der Stadt Frankfurt ins besondere verglichen, an sich gebracht: Churfürst Johannes Philippus aber die Herrschafften der Berg=Strassen, Starckenberg, Heppenheim, Penschheim, Morlebach, Porsch, die seith Anno 1464. vom Erb=Bischoff Dieterico an Chur=Pfalz versetzt gewesen, wiederum eingelöset. Die Stadt Mayntz selbst, als eine ehemahlige Reichs=Stadt, wurde Anno 1461. von Churfürst Adolph zum Stift gebracht, und von demselben ein Castell darinnen angeleget, welches Churfürst Johannes Philippus von Schönborn im vorigen Seculo stattlich hat bevestigen, und das auf einer Höhe liegende sehr veste Schloß Königstein, vermög Kayserlicher Commission, mit gewaffneter Hand occupiren lassen.

E

Das

Das Chur-Mayntzische Erz-Stift hat seine besondere Güther, worunter fürnemlich Bingen am Rhein mit begriffen ist. Die Bischöffe Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costniz, Augspurg, Hildesheim, Paderborn und Chur sind dessen Suffraganei. Es gehören zu demselben 42. Canonici, die ihren Adel ein jeder mit 16. Ahnen beweisen müssen: Ihrer 24. nebst dem Dhom-Probst davon constituiren den geheimen Rath, aus deren Mittel jedesmahl ein Erz-Bischoff erwählet wird. Die Erb-Beamte dieses hohen Ertz-Stifts sind folgende: Erb-Marschalle, die Landgrafen von Hessen: die Erb-Truchsesen, die Grafen von Beldenz; die aber nun ausgestorben: Erb-Schenck, die Grafen von Schönborn: Erb-Cämmerer, die Grafen von Stollberg: Dieser ihre Su-officiales sind, die von Heissenstein, die Greiffenklau von Bollrad, die von Cronberg und die von Metternich in Winneburg und Beilstein.

Das Hoch-Stift Mayntz hat jederzeit vortrefliche Bischöffe und Regenten gehabt. Man findet darunter viele Heiligen und Martyrer. Der erste Bischoff war S. Crescens, des Heil. Apostels Pauli Lehr-Jünger, welcher um das Jahr 80. gelebet und Anfangs in S. Hilari, nachgehends aber in S. Albani Kirche ist begraben worden. Ihme folgten S. Marinus, S. Crescentius, S. Hilarius Martyr, B. Martinus, S. Celsus Martyr, S. Lucius, S. Gothardus, S. Sophronius, S. Herigerus Martyr, S. Rutherus Martyr, S. Avitus, S. Ignatius Martyr, S. Dionysius, S. Ruthbertus, S. Adelhardus, S. Lucius Annæus Romæus, S. Maximus, S. Aureus Martyr, S. Bonifacius, dessen Vorgänger Gervilius dadurch bekannt ist, daß er verrätherischer Weise seines Vaters Todt gerochen, und deswegen vom Bisthumb ist abgesetzt worden. Hernach aber noch 14. Jahr in einem Kloster seine Sünden gebüset, davon bey Serario l. 2. c. 20. sich diese Verse finden:

Patrius affectus me movit ad arma cruenta,
Poenam, quam merui, dignius ergo tuli,

In clauſtro latui pro crimine tempore vitæ.
At licet hic lateam, Spero ſalutis opem.

Das Maynziſche Biſthum iſt ſonſten biß Anno 729. unter dem Erzb-Biſthum Worms geſtanden. Unter Pipino und Pabſt Gregorio III. aber iſt Worms erniedriget, und dargegen Maynz erhöhet worden. S. Bonifacius war der erſte Erzb-Biſchoff zu Maynz geweſen, er wurde der Teutſchen Apoſtel genennt, und litt Anno 755. zu Docum in Frieſland mit ſeinen Geſellen den Martyrer-Todt.

Unter ſeinen Nachfolgern iſt Rabanus Maurus von Fulda durch ſeine Schrifften berühmt worden. Hatto der andere, von welchem die Fabel bekandt iſt, daß er ſey in dem Rhein-Thurn bey Bingen von den Mäuſen geſteſſen worden: Willigisus, den einige zum erſten Churfürſten machen wollen: Er iſt Anno 1011. geſtorben, und wird für eines Wagners Sohn von Schönburg aus Sachſen gehalten: Er hat hin und wieder an den Häuſſern und Wänden Räder gemahlet und eingehauen, und dabey in ſeinem Gemach dieſe Worte gezeichnet:

Willigis recolas, quis es & unde venis.

Anno 1160. wurde Arnoldus von den Maynzern in St. Jacobs-Kloſter ums Leben gebracht, das Kloſter verbrannt, und neßſt unſäglichen Schätzen auch das berühmte aus pur Gold gefertigte Creuz daraus entwendet. Dieſe That hat Fridericus Barbaroſſa Anno 1163. an der Stadt nachdrücklich gerochen.

Ihm folgte Conradus der abgeſetzt wurde; ſeine Stelle bekam Chriſtianus I. der ein gelehrter und vieler Sprachen künzger Biſchoff, auch dabey ein guter Soldat war, welchen obgedachter Kayſer Fridericus B. ſehr hoch hielt. Conradus kam nach ihm wieder auf den Erzb-Biſchöflichen Stuhl. Zu Weneri Zeiten wurden Anno 1282. die Juden zu Maynz theils erſchlagen, theils vertrieben. Dieſem folgte Henricus II. eines Schmidts Sohn

Sohn von Iſny aus dem Algar; man nennt ihn den Knoderer oder Gürtel-Knopff, weil er ein Franciscaner Ordens-Mönch gewesen: Er war ein solcher vortreflicher Mathematicus und Natur-Kündiger, daß er in den damaligs finstern Zeiten für einen Zauberer und Schwarzkünstler gehalten wurde. Serar. Lib. 5. p. 8. 6. Er war dabey ein Feind der Pfaffen, weil ihm beydes ihre grobe Unwissenheit, als ihr liederliches faules Mönchen-Leben, zuwider war: Er bezeigte deswegen auch nur tapffern und geschickten Leuten seine Hochachtung. Man machte deswegen auf ihn folgende Reimen:

Nudipes Antistes non curat Clerus ubi ſtes,
Si non in coelis, ſtes ubicunque velis.

Der Churfürst Matthias soll gar keusch gewesen seyn, Wion lib. 2. meldet von ihm, daß einsmahl seine Cammerdiener ein sehr schönes Weibsbild in sein Schlaf-Zimmer gebracht hätten, in Meynung, durch ihre Liebkosungen der Gesundheit ihres Herrn zu rathen, welche aber der Churfürst unberührt von sich gelassen habe. Id. Serar. l. 5. p. 852. Es ist zu verwundern, daß man an diesem Ertz-Bischoffen eine Tugend lobet, zu welcher sich alle Geistliche Ordens-Leute verbinden, gleichsam als ob sie bey ihnen etwas seltnes war.

Ferner ist unter den Mayntzischen Churfürsten Diether Graf von Isenburg zu mercken: Dieser wurde von Pabst Pio dem II. der Chur entsetzet, der gegen ihn Adolphum von Nassau ernant; worüber grosse Bewegungen und Unordnungen entstanden, welche der Stadt Mayntz bey zweymahl hundert tausend Gulden zu stehen kamen.

Anno 1475. nach Adolphi Todt kam Diether wiederum zur Chur, erbaute die St. Martins-Burg, welche aber im Jahr 1481. durch eine schnelle Feuers-Brunst völlig abbrant, und darauf in Ihm in lauter Quater-Steinen wieder aufgeführt wurde. Dieser Churfürst stiftete auch Anno 1477. zu Mayntz die

die Unversität, hatte aber dabey vieles mit den so genannten Re-
hern zu thun, welche als Vorläuffer des in folgenden Jahrhun-
dert ausgebrochenen Reformatiōns-Werck sich starck zu regen, und
gegen die Macht des Pabsts, gegen die Legenden, gegen den
Ablass und gegen die Uppigkeit in den Clöstern zu schreyen begun-
ten. Das Haupt davon war Johannes de Wetalia, man ver-
brant alle dessen Bücher öffentlich, zwang ihn seine Sätze zu
wiederruffen, und sperrete ihn darauf ins Augustiner Kloster. Se-
rarius l. 2. c. 34. Sonsten lobet dieser Author an obgemeldtem
Churfürsten, daß er die Schwelgereyen und Ausschweifungen
der Geistlichen, und in den Clöstern, besonders in Seligenstadt,
hätte abzuschaffen gesucht. Id. p. 877.

Anno 1514. zierte in der Person Uriels von Gemmingen, ein
Doctor in der Rechten, den Adel und den hohen Erz-Bischöflich-
hen Stuhl zu Mayntz; Die wichtigste Geschäften aber waren
dem Churfürsten Albrecht von Brandenburg, Cardinal und Erz-
Bischoffen zu Magdeburg, vorbehalten; wie davon die Refor-
mations Geschichte, und besonders auch der oftangezogene Se-
rarius weitläufftig nachzulesen ist. Dieser weyland grosse Fürst
wird beydes durch die protestantische als Römische Scribenten un-
gemein erhoben. Er starb Anno 1545. und liegt zu Mayntz be-
graben, unter seinem Bildniß daselbst liest man unter andern
folgende Worte: Amator Ecclesiar.

Sic oculos, sic ille genas, sic ora feret ar.

Ihm folgte Sebastian von Heusenstamm, abermahls ein
Doctor in der Rechten und ein Ritters-Mann von Geburt: Die-
ser bekam viel mit dem Margraf Albrecht von Brandenburg zu
thun, welcher im Jahr 1552. die St. Martins-Burg, St. Al-
ban, St. Victor, die Heil. Kreuz-Kirche und die Carthaus ge-
plündert und in die Asche gelegt, auch mit dem Thom und dem
St. Jacobs-Kloster auf gleiche Art würde verfahren seyn, wo
ihn nicht die Vorstellungen einiger ansehnlichen Männer, beson-
ders

ders D. Richardi, davon abgehalten hätten. Gewiß ist, daß der Enfer dieses Fürsten ungemein gegen die gute Maynzer durch die damalige unglückselige Religions-Händel war aufgebracht worden; davon das Graus-volle Andencken die Nachkommenschaft lehren wird, daß man wohl die Menschen zum Glauben ermahnen, aber nie darüber Kriege führen soll. Dieser Churfürst starb im Jahr 1555.

Unter diesen fortwährenden Unruhen, welche ganz Teutschland den völligen Umsturz droheten, gelangte Daniel Brendel von Homburg zur Chur: Unter ihm kamen die Jesuiten nach Maynz, und die beede Graffschafften Rheineck und Königstein zum Erzstift. Er starb Anno 1582. zu Aschaffenburg. Man sagt, es habe sich bey seiner Leiche am hellen Tage ein Stern sehen lassen, davon diese Verse sich bey Serario finden:

Stella quid illa precor Phoebospecta micanti?
Illatumne notat sidus in astra novum?

Wolfgang von Dalberg und Johann Adam von Bicken waren dessen Nachfolger, welche beyde aber nur kurze Zeit regierten. Ihnen folgte Schweickhard von Cronenburg, der desto länger, nemlich 23. Jahr regieret: Georg Friederich Greiffenclau von Bollrath: Anselm Casimir Wampoldt von Umstadt, Johann Philipp von Schönborn, Bischoff zu Würzburg: Lotharius Franciscus von Metternich, Bischoff zu Speyer: Damian Hartard von der Leyen: Anselmus Franciscus Fridericus von Ingelheim; und endlich Lotharius Franciscus von Schönborn, dessen Todt die Musen noch beweinen, weil er zu seiner Zeit einer der größten Beschützer der Künsten und Wissenschaften gewesen ist. Nach ihm folgte Pfaltz-Grav Franciscus Ludovicus, Teutschmeister und Bischoff zu Breslau. Gegenwärtig besitzt der Hochwürdigste Fürst Philippus Carolus von Eltz den Erz-Bischöflichen Stuhl zu Maynz, geboren den 26. Octobr. Anno 1665. und wurde zum Churfürsten erwählt den 9. Jun. Anno 1732.
Die

Die zu diesem Ertz-Stift gehörige Länder sind: 1. Der Mayn Gôw, worinnen die Städte Mayntz und Bingen. 2. Die Stadt Höchst. 3. Die Graffschafft Königstein. 4. Steinhelm am Mayn. 5. Der Rheingôw. 6. An der Berg-Strass die Aemter Starckenberg, Poppenheim, Bensheim, Morlebach, Lorsch, Dieburg. 7. Hirschhorn. 8. Lainslein. 9. Thüren, Amorbach und Buchen. 10. Krautheim an der Jart. 11. Bischoffsheim an der Tauber. 12. Gernsheim und Sobernheim. 13. Amoenburg, Fritzlar und der dritte Theil von Trefurt in Hessen. 14. Buchau am Spessart, worinnen die Stadt Urb. 15. Erfurt in Thüringen. 16. Das Eichsfeld, in welchem Heiligenstadt, Duderstadt, Worbis, Dingelstet, Runspring und die Abtey Gerode. 17. Ein Theil der Graffschafft Rheineck &c.

Das Ertz-Bischöfliche Wappen ist ein silbern Rad von 6. Speichen, in einem rothen Feld, dessen Ursprung ist von Wilhelio, eines Wagners Sohn, der hernach Kayser Ottonis III. Praeceptor gewesen, auch von Ihm ums Jahr Christi 987. zum Ertz-Bischoff ist erhoben worden; wie oben bereits von ihm ist Meldung geschehen.

Das vierdte Capitel.

Von

Chur-Trier, und Dero besondern Rechten, und Praerogativen.

Dass die Ertz-Bischöffe zu Trier, des Heiligen Reichs Ertz-Cantzler; durch Gallien und das Reich Arelat sind, wird nicht nur allein aus der gülden Bull Caroli IV. Art. 1. S. 12. dargethan, sondern auch durchgehends aus denen proemii der Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und Dero gewöhnlich
füh